

10/ISN-42/ME

GEWISSEN

FREIHEIT

ÖSTERREICHISCHE VEREINIGUNG ZUR FÖRDERUNG
UND WAHRUNG DER RELIGIONSFREIHEIT
A-1090 WIEN, NUSSDORFER STRASSE 5, TEL. 0222/34 51 79

Wien, 6.2.1984 WS/ve

An die
Kanzlei des
Präsidenten des Nationalrates

lolo Wien

3. FEB. 1984

1984-02-10

früher
in Klavac

Zahl: 94 103/30-III/5/83

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Zivildienstgesetz geändert werden soll (ZDG-Novelle 1984).

Versendung zur allgemeinen Begutachtung

In der Beilage erlauben wir uns, unsere Vorschläge hinsichtlich des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem das Zivildienstgesetz geändert werden soll (ZDG-Novelle 1984) zu unterbreiten.

Es handelt sich dabei um Vorschläge zu

- 1) Art. II Z 6 (§ 6 Abs.4)
- 2) Art. II Z 8 (§ 6 Abs.7) und
- 3) Art. II Z 10 (§ 13 a)

Wir dürfen um wohlwollende Kenntnisnahme und Berücksichtigung ersuchen.

Österreichische Vereinigung
zur Förderung und Wahrung der Religionsfreiheit

W. Schmidbauer

Der Vorstand

1) Zu Art. II Z 6 (§ 6 Abs.4):

Grundsätzlich ist vom juristischen Standpunkt eine Vereinheitlichung der Fristen des ZDG und des AVG zu begrüßen. Es ist sicherlich auch von der Praxis der Gesetzesverweisung her ausreichend, den § 6 Abs.4 1.Satz ersatzlos zu streichen, da dies im Zusammenhang mit § 53 Abs.1 wonach die Zivildienstkommission und die Zivildienstoberkommission, soferne das Zivildienstgesetz nicht anderes bestimmt, das AVG 1950 anzuwenden haben, die Anwendbarkeit des § 73 Abs.1 dieses Gesetzes bewirkt.

In der Praxis wird jedoch einem juristisch nicht gebildeten Staatsbürger durch diese Gesetzesverweisung der Zugang zum Recht bedeutend erschwert. Eine an dem gegenständlichen Problem interessierte Person findet zunächst auf die Frage nach Entscheidungsfristen im Zivildienstgesetz keine Antwort. Um § 53 Abs.1 ZDG als mögliche Antwortquelle aufzuspüren, benötigt man bereits einiges juristisches Verständnis. Die nächste Hürde ist der Begriff "AVG" bzw. der Zugang zu diesem Gesetz, und als letzte Schwierigkeit muß das gesamte AVG durchgelesen werden, da im ZDG nirgends § 73 Abs.1 des AVG angegeben ist.

Um dem österreichischen Staatsbürger einen besseren Zugang zum Recht zu ermöglichen wird folgender Vorschlag unterbreitet:

Art.II Z 6. In § 6 Abs.4 1.Satz werden jeweils die Worte
"binnen vier Monaten" durch die Worte
"binnen sechs Monaten" ersetzt.

Hingewiesen wird auf die allfällige Notwendigkeit einer Übergangsbestimmung hinsichtlich derjenigen Anträge und Berufungen, welche im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle 1984 bereits gestellt oder eingebracht wurden, über die jedoch eine Entscheidung der Zivildienstkommission/Zivildienstoberkommission noch nicht vorliegt.

2) Zu Art. II Z 8 (§6 Abs.7):

Die Aufhebung der Beschränkung der Pflicht zu Auskünften aus dem Strafregister über Verurteilungen des Zivildienstpflichtigen oder Antragstellers, auf welche die im § 6 Abs. 2 oder 3 des Tilgungsgesetzes 1972 BGBI.Nr.68, genannten Voraussetzungen zutreffen, wird als für die umfassende Entscheidungsgrundlage der Zivildienstkommission/Zivildienstoberkommission notwendig erkannt und ihr zugestimmt. Jedoch sollte zur tatsächlich umfassenden Information den erteilten Auskünften beigefügt werden, ob sie gem. §6 Abs.2 oder 3 Tilgungsgesetz einer Beschränkung unterliegen würden, um der Zivildienstkommission/Zivildienstoberkommission die Unterscheidung zu ermöglichen zwischen "auskunftspflichtigen" Verurteilungen und solchen Verurteilungen, über welche lediglich gem. §6 Abs.7 2.Satz ZDG Auskunft erteilt wird.

Es wird daher folgender Vorschlag unterbreitet:

Art.II Z 8: § 6 Abs.7 hat zu lauten:

"(7) Alle Behörden und Ämter haben der Zivildienstkommission und der Zivildienstoberkommission die von ihr verlangten, für die Entscheidungen nach den §§ 5a Abs.3 und 6 Abs.1 erforderlichen Auskünfte zu erteilen, soweit nicht andere Rechtsvorschriften des Bundes eine Beschränkung der Auskunftspflicht vorsehen. Diese Beschränkung gilt nicht hinsichtlich von Auskünften aus dem Strafregister über Verurteilungen des Zivildienstpflichtigen oder Antragstellers, auf welche die im § 6 Abs. 2 oder 3 des Tilgungsgesetzes 1972, BGBI.Nr.68, genannten Voraussetzungen zutreffen. Die gem. 2.Satz erteilten Auskünfte sind als solche zu kennzeichnen."

3) Zu Art. II Z 1o (§13a)

Zunächst ist zu dem in Aussicht genommenen § 13a ZDG zu sagen, daß eine Berufung ex lege gem. §24 Abs.3 WehrG 1978 kein Grund sein kann, um eine derartige Regelung zu rechtfertigen. Da "Nicht-Stellungspflichtige" nicht "tauglich" zum Wehrdienst im Sinne des Wehrgesetzes 1978 befunden werden können, mangelt ihnen auch das Recht, im Sinne des § 5 Abs. 1 ZDG aus den im § 2 Abs.1 ZDG genannten Gründen die Befreiung von der Wehrpflicht zu beantragen.

Darüber hinaus wird jedoch darauf hingewiesen, daß die gegenständliche Regelung schwerwiegende Grundrechtsfragen hinsichtlich des Gleichheitsgrundsatzes aufwirft. Einerseits besteht sicherlich zwischen "normalen" Angehörigen anerkannter Kirchen und Religionsgesellschaften wie z.B. Ärzten und den in § 13a ZDG angesprochenen "Seelsorgern" im weitesten Sinne kein vom Gleichheitsgrundsatz geforderter sachlich gerechtfertigter Unterschied, der eine derartige Privilegierung rechtfertigen würde. Schließlich wurde ja gerade für eine Personengruppe, die aus schwerwiegenden, glaubhaften Gewissensgründen keinen Wehrdienst leisten will, die Möglichkeit des Zivildienstes geschaffen. Andererseits gibt es ebensowenig sachlich gerechtfertigte Unterscheidungen zwischen "Seelsorgern" der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und Personen, die einer gesetzlich nicht oder noch nicht anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören und eine Tätigkeit ausüben, die dem Wesen, dem Inhalt und dem Ziel nach der der privilegierten "Seelsorgern" gleicht.

Es wird daher der Vorschlag unterbreitet, von der Einführung des geplanten § 13 a ZDG in der vorliegenden Fassung aus oa. Gründen Abstand zu nehmen.